

STADTBETRIEBE AHRENSBURG Stadtentwässerung					
30. April 2008					
WL	KS	KA	KA	KA	KA
An die					

Stadt Ahrensburg			
DIREKTION			
vom 28. April 2008			
B	FS	FB IV	IV

Fachbereich IV Stadtplanung/Verkehr/Umwelt			
vom 29. April 2008			
IV	IV	IV	IV

Stadt Ahrensburg

Fachbereich IV

22923 Ahrensburg

Manfred-Samusch-Straße 5

Betr.: Verpflichtung zur Unterhaltung der anliegenden Entwässerungsgräben in der Siedlung "Am Hagen"

Sehr geehrte Frau Kirchgeorg !

Der Werkausschuß der Stadt hat am 14.2.2008 in einer öffentlichen Sitzung im SCC Heim u.a. den Tagesordnungspunkt "Oberflächenwasser i.d. Siedlung Am Hagen" behandelt. Dabei wurde die Frage, wer zur Unterhaltung der Entwässerungsgräben in der Siedlung verpflichtet ist, wieder einmal kontrovers diskutiert: Aufgabe der Stadt Ahrensburg oder Verpflichtung der Grundstückseigentümer und lediglich Aufgabe der Stadt, für die Einhaltung der Unterhaltungsverpflichtung zu sorgen.

Bei einer Durchsicht der Akten über die "Siedlung Am Hagen" im Stadtarchiv fand ich in der Akte 349 auf den S. 46 ff. Schreiben des AG Ahrensburg an die Stadt vom 22.8.1941, 12.9.1941, 5.11.1941, 18.11.1941, 26.11.1941 und 3.12.1941, in denen die Grundstückseigentümer in der Siedlung mit den jeweiligen Namen, Straßenbezeichnungen und Grundbuchblattnummern aufgeführt sind. Das Anschreiben des AG Ahrensburg lautet:

"Sie erhalten diese Bekanntmachung mit Rücksicht auf die in Abt. II je unter Nr... eingetragene Verpflichtung zur Unterhaltung der anliegenden Entwässerungsgräben".

Eine Nachfrage beim Grundbuchamt des AG Ahrensburg hat ergeben, dass diese Verpflichtung der Grundstückseigentümer nicht generell gelöscht worden ist. So findet sich in dem mir anonym zugänglich gemachten Blatt 4693 in der II. Abteilung unter der laufenden Nummer 1 folgende Eintragung:

"Beschränkt persönliche Dienstbarkeit (Verpflichtung zur Unterhaltung der anliegenden Entwässerungsgräben) für die Gemeinde Ahrensburg;

Gemäß Bewilligung vom 12.2. 1940 eingetragen am 1.04.1941 ;
bei Begründung von Wohnungseigentum von Blatt 3579 nach Blatt 4693 und
4694 zur Gesamthaft übertragen am 21.01.1977
Nr. 1 bei Neufassung der Abteilung eingetragen am 19.04.2007

Sand "

Damit ist nach meiner Auffassung davon auszugehen, dass nach wie vor grundsätzlich die jeweiligen Grundstückseigentümer zur "Unterhaltung der anliegenden Entwässerungsgräben" verpflichtet sind. Die Stadt Ahrensburg hat lediglich die Einhaltung dieser Verpflichtung der Grundstückseigentümer z.B. im Rahmen einer Grabenschau zu überwachen. Den jeweiligen Grundstückseigentümern obliegt es, durch Überprüfung ihrer Grundbuchblätter nachzuweisen, dass eine Unterhaltungsverpflichtung für sie entgegen der Ausgangslage nicht mehr besteht

Ich gehe davon aus, dass Sie den Werkausschuß der Stadt über meine Ermittlungen informieren werden.

Für Rückfragen stehe ich unter der o.a. Rufnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Abschrift z.K. an Herrn Dr.G.Lange
22926 Ahrensburg
Schützenstr.3B

Herrn Walter Furken
22926 Ahrensburg
Pionierweg 42

Herrn Ole Junker

Frau Quast - Müller
Bürgergemeinschaft
"Am Hagen"